

# Richtlinie C

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit

## C.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

## C.2 Antragstellung

### C.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für zentrale Bildungsmaßnahmen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis. Die freien Träger müssen auf Kreisebene organisiert sein und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit im MTK betreiben.

Antragsberechtigt für Gruppenleiterschulungen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

### C.2.2 Antragsverfahren

Einzelanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Dem Antragsformular ist eine Anlage mit weiteren inhaltlichen Angaben beizufügen.

Die Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme fristgerecht beim KJR abgerechnet wird.

## C.3 Förderung

Gefördert werden Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit der Jugendverbände und sonstiger gemeinnütziger freien Träger der Jugend- und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis. Geförderte Mitarbeiter\*innen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und grundsätzlich ihren Wohnsitz in Hessen haben.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen.

- jede\*r Mitarbeiter\*in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert,
- ab 3 Mitarbeiter\*innen, die im MTK aktiv sind, können ein oder zwei Referent\*innen gefördert werden,
- bis 14 Mitarbeiter\*innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent\*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 Mitarbeiter\*innen, die im MTK aktiv sind, ist ein\*e weitere\*r Referent\*in förderfähig.

Die Träger einer Maßnahme bestätigen gegenüber dem KJR mit rechtsverbindlicher Unterschrift, dass die geförderten Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit im MTK tätig sind.

### C.3.1 Förderung von Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Minstdauer von 1 Tag, die Förderung wird für maximal 9 Tage gewährt. Maßnahmen im Ausland werden nicht gefördert.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

### Zentrale Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden zentrale Bildungsmaßnahmen von auf Kreisebene organisierten Trägern, die außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben. Die Bildungsmaßnahmen müssen einen pädagogischen, didak-

tischen, oder jugendpolitischen Inhalt haben und von fachlich qualifizierten Referent\*innen durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. **Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung**, mit bis zu **42,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter\*in.
- b. **Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung**, mit bis zu **25,00 €** pro Tag und und förderfähige Mitarbeiter\*in.
- c. **Digitale Bildungsmaßnahmen**, mit bis zu **15,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter\*in.

### Gruppenleiterschulungen

Gefördert werden Gruppenleiterschulungen von Mitgliedsverbänden des KJR und deren Untergliederungen sowie von sonstigen Trägern.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- d. **Gruppenleiterschulungen**, mit bis zu **14,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter\*in.

### C.3.2 Förderung von Abendveranstaltungen

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 2 Stunden.

Die Kosten je Abendveranstaltung werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** bezuschusst.

### C.3.3 Förderung von hybriden Veranstaltungen

Hybride Maßnahme werden analog der Veranstaltungen C.3.1 und C.3.2 gefördert.

## C.4 Abrechnung

### C.4.1 Abrechnungsverfahren

Maßnahmen werden in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Formulare beim KJR abgerechnet.

Die Abrechnungsunterlagen enthalten jeweils:

- den Einzelverwendungsnachweis (Original),
- die vollständige Belegliste,
- **alle** Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

### Abrechnungsfristen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen:

- Maßnahmen, die bis zum 15.09. beendet sind, müssen bis zum 15.10. beim KJR abgerechnet werden.
- Maßnahmen, die nach dem 15.09. beendet werden, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beim KJR abgerechnet werden.

Einzelne Maßnahmen können jederzeit vor den Fristen beim KJR abgerechnet werden.

### Abrechnungsfristen für sonstige Träger:

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss eine Maßnahme beim KJR abgerechnet werden.

**Die Richtlinie C tritt zum 01.01.2025 in Kraft.**

